

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Februar 2019

Nr. 07

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“	34
--	----

Satzung zur Änderung der Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Nr. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 18.02.2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“ vom 23. November 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 106 vom 26. November 2015, S. 985 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1176 „Molekulare Strukturierung weicher Materie“ vom 27. April 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30 vom 27. April 2017, S. 190), beschlossen.

Artikel 1: Änderung der Organisationssatzung

Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 erhalten folgende Fassung:

- „3.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Sprecher/ der Sprecherin und einem stellvertretenden Sprecher/ einer stellvertretenden Sprecherin sowie vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nach § 3.3.2 aus dem Sprecher/ der Sprecherin des Graduiertenkollegs des SFB und des/ der Chancengleichheitsbeauftragten des SFB sowie maximal drei weiteren Teilprojektleitern/ Teilprojektleiterinnen, die bevorzugt aus dem Kreis der Projektbereichsverantwortlichen nach § 3.3.2 gewählt werden. Weitere Personen können je nach Bedarf als ständige Gäste hinzugezogen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- 3.3.2 Der Sprecher/ die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher/ die stellvertretende Sprecherin sowie die Teilprojektleiter/ Teilprojektleiterinnen nach § 3.3.1 Satz 1 werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt, der Sprecher/ die Sprecherin des Graduiertenkollegs des SFB und der/ die Chancengleichheitsbeauftragte des SFB müssen von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf der jeweiligen Förderperiode. Wiederwahl und Wiederbestätigung sind zulässig.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Februar 2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)